



SATZUNG

DER

SPIELVEREINIGUNG HAINSACKER E.V.

S A T Z U N G

DER

SPIELVEREINIGUNG HAINSACKER E. V.

1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Hainsacker e.V.". Er hat seinen Sitz in Lappersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.4 Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.4.1 Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - 1.4.2 Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und -einrichtungen, sowie der Turn- und Sportgeräte
 - 1.4.3 Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - 1.4.4 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 1.7 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 1.8 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt in den Verein und in eine oder mehrere Abteilungen.
- 2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.5 Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 2.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

3 RECHTE DER MITGLIEDER

- 3.1 Jedes Mitglied kann allen Abteilungen im Rahmen der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen und Beschränkungen beitreten und sich sportlich betätigen.
- 3.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen, denen es angehört, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und gegebenenfalls Stimmrechts teilzunehmen.
- 3.3 Jedes Mitglied genießt den Versicherungsschutz und alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im BLSV ergeben.

4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung, sowie alle durch die Organe des Vereins satzungsgemäß erlassenen Vorschriften und Regelungen an.

- 4.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Zahlung des jährlichen Grundbeitrags und des Beitrags für die Abteilungen, denen es angehört, sowie den ggf. festgesetzten Aufnahmegebühren und Umlagen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt das, nach dieser Satzung bestimmte Organ.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden können.

5 VEREINSSTRAFEN

- 5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 5.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- 5.3 Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 5.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5.5 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuss unter den in Abs. 5.2 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- 5.6 Alle Strafmaßnahmen müssen dem betroffenen Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

6 ORGANE DES VEREINS

6.1 Organe des Vereins sind:

- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
- 6.1.2 der Vorstand
- 6.1.3 der Vereinsausschuss
- 6.1.4 die Abteilungsführungen
- 6.1.5 die Organe der Jugendarbeit

7 WAHLORDNUNG

- 7.1 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 7.2 Soll in einer Versammlung eine satzungsgemäße Wahl durchgeführt werden, muss dies in der Einladung bekannt gegeben werden.
- 7.3 Für die Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, die selbst kein Amt anstreben, aufzustellen.
- 7.4 Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - 7.4.1 Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und einen Schriftführer.
 - 7.4.2 Die Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste, die durch die Mitgliederversammlung erweitert werden kann.
 - 7.4.3 Die Befragung der Kandidaten vor der Wahl, ob sie bereit sind, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen.
 - 7.4.4 Die Organisation und Leitung des Wahlvorgangs.
 - 7.4.5 Die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bestätigung durch Unterschrift des erstellten Wahlprotokolls, das Teil der Gesamtniederschrift der Sitzung wird.
- 7.5 Der Wahlleiter übernimmt in der Versammlung, in der gewählt werden soll, nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes (bzw. der Abteilungsführung) die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters. Er führt die Entlastung des Vorstandes (bzw. der Abteilungsführung) durch und leitet den Wahlvorgang.
- 7.6 Der Gesamtvorstand (die Abteilungsführung) soll rechtzeitig vor Ablauf seiner (ihrer) Amtszeit oder bei vorzeitigem Rücktritt eines seiner (ihrer) Mitglieder Kandidaten für die Neuwahlen suchen und dem Wahlausschuss benennen.
- 7.7 Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind weiter einzuberufen:
 - 8.3.1 wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter eine Versammlung beantragt;
 - 8.3.2 bei drohender Auflösung des Vereins.
- 8.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 8.5 Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge zu Beginn der Versammlung.
- 8.7 In der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können vom Versammlungsleiter als sachdienlich zugelassen werden.
- 8.8 Regelmäßige Gegenstände der Beratung bzw. der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind:
 - 8.8.1 der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - 8.8.2 der Kassen- und der Kassenprüfungsbericht,
 - 8.8.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 8.8.4 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle drei Jahre),
- 8.9 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann diesen Vorsitz an ein Mitglied des Gesamtvorstandes delegieren.
- 8.10 Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereins- und Abteilungsjugendleiter sind bereits ab dem 16. Lebensjahr wählbar.

- 8.11 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 8.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.13 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8.14 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9 DER VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand arbeitet als
 - 9.1.1 geschäftsführender Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Hauptkassier. Bei Bedarf kann ein Geschäftsführer oder ein 3. Vorsitzender hinzugewählt werden.
 - 9.1.2 Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand, Schriftführer, Vereinsjugendleiter, Frauenbeauftragter, Passivenvertreter
- 9.2 Dem Vorstand nach § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der Hauptkassier und, sofern gewählt, der 3. Vorstand bzw. der Geschäftsführer an.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden allein oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassier nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 9.4 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein und vertreten dessen Interessen nach außen.
- 9.5 Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und bereitet die notwendigen Beschlüsse vor. Vor allem beruft und leitet er die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 9.6 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassier und ggf. der Geschäftsführer oder 3. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

- 9.7 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- 9.7.1 die Beratung aller Fragen, die sich aus der Leitung des Vereins ergeben;
 - 9.7.2 die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Vereinsausschusses.
- 9.8 Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.
- 9.9 Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.10 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

10 DER VEREINSAUSSCHUSS

- 10.1 Dem Vereinsausschuss gehören der Gesamtvorstand und die Abteilungsleiter an.
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- 10.2 Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können die Stellvertreter der Abteilungsleiter, sowie bei besonderen Fragen auf Antrag des Abteilungsleiters ein weiteres Mitglied der Abteilung teilnehmen.
- Ist der Abteilungsleiter verhindert, kann er im Einzelfall ein Mitglied der Abteilungsführung als stimmberechtigtes Mitglied in den Vereinsausschuss entsenden.
- 10.3 Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Insbesondere setzt er die Höhe der Grundbeiträge fest, bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen.
- 10.4 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- 10.5 Tagesordnungspunkte für die Ausschusssitzung sind dem Sitzungsleiter so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ggf. erforderliche Beratung und Abstimmung im Vorstand noch möglich ist. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses zu Beginn der Sitzung.

- 10.6 Soll der Grundbeitrag geändert, oder über die Aufnahme neuer Abteilungen beraten werden, muss 14 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 10.7 Der Vereinsausschuss entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.8 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 10.9 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, zu den Akten zu nehmen und an die Beteiligten auszuhändigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.10 Einwände gegen eine Niederschrift sind in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

11 DIE ABTEILUNGSFÜHRUNG

- 11.1 Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb und die dazu notwendige Verwaltung in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eines anderen Organs des Vereins vorsieht.
- 11.2 Die Abteilungsführung obliegt dem Abteilungsleiter und - auf Beschluss der Abteilungsversammlung - einer erweiterten Abteilungsführung, der neben dem Abteilungsleiter, ein/mehrere Stellvertreter, ein Kassier, ein Schriftführer, ein Jugendleiter und andere mit ständigen Aufgaben betraute Mitglieder angehören können.
- 11.3 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sämtliche Guthaben der Abteilungen sind rechtliches Eigentum des Vereins und werden von den Abteilungen im Sinne von Absatz 1 der Satzung verwaltet.
- 11.4 Die Abteilungsleiter sind im Innenverhältnis ermächtigt, im Einzelfall Rechtsgeschäfte abzuschließen, sofern der Betrag aus der Abteilungskasse gedeckt ist. Rechtsgeschäfte in personeller Hinsicht bedürfen der Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- 11.5 Abteilungsführungen können vor Beginn des Rechnungsjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen detaillierten, verbindlichen Finanzplan vorlegen. Der geschäftsführende Vorstand stimmt dann durch Anerkennung dieses Finanzplanes allen Einzelverbindlichkeiten der Abteilungsführung zu, die durch diesen Finanzplan abgedeckt sind.
- 11.6 Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und gegenüber dem Vorstand. Er beruft und leitet die Abteilungsversammlung. Ist der Abteilungsleiter verhindert, die Interessen der Abteilung im Vereinsausschuss zu vertreten, bestimmt er ein Mitglied der erweiterten Abteilungsführung als Vertreter.

- 11.7 Soweit eine erweiterte Abteilungsführung besteht, obliegen dem Abteilungsleiter alle Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 11.8 Der erweiterten Abteilungsführung obliegt die Leitung der Abteilung, insbesondere die Bewilligung der Ausgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

12 DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

- 12.1 Jährlich mindestens einmal ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen, die den Kassenbericht entgegennimmt und anerkennt. Eine Abteilungsversammlung ist auch einzuberufen:
 - 12.1.1 wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung eine solche beantragen;
 - 12.1.2 zur Festsetzung der Höhe des Abteilungsbeitrages bzw. abteilungsinterner Gebühren oder Umlagen;
 - 12.1.3 bei Wahlen bzw. Ersatzwahlen der Mitglieder der Abteilungsführung.
- 12.2 Weigert sich ein Abteilungsleiter, eine Abteilungsversammlung gemäß Abs. 12.1 einzuberufen, so kann diese vom Vorstand des Vereins angesetzt werden.
- 12.3 Für die Durchführung der Abteilungsversammlung für deren Beschlussfassung und für die Wahlen gelten die Abschnitte 7.2 bis 7.7, 8.4 bis 8.14 und 10.9 bis 10.10 sinngemäß.
- 12.4 Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

13 ORGANE DER JUGENDARBEIT

- 13.1 Zur Betreuung und Vertretung aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und zur Koordinierung der Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen wird ein Vereinsjugendleiter von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
- 13.2 Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 13.3 Mindestens einmal im Jahr und zwar angemessene Zeit vor der Mitgliederversammlung hat der Vereinsjugendleiter eine Jugendversammlung des Vereins einzuberufen.
- 13.4 An der Jugendversammlung des Vereins nehmen teil:
 - 13.4.1 ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 13.4.2 der Vereinsjugendausschuss,

13.4.3 sowie als Stimmberechtigte alle jugendlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

13.5 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

13.5.1 Diskussion aktueller Probleme der Vereinsjugendarbeit;

13.5.2 die Formulierung von Anträgen an die Beschlussorgane des Vereins;

13.6 Zur praktischen Gestaltung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet. Ihm gehören an:

13.6.1 der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender;

13.6.2 alle Jugendleiter der Abteilungen;

13.6.3 weitere von der Jugendversammlung gewählte Mitglieder mit besonderen Aufgaben.

14 FINANZORDNUNG

14.1 Die Hauptkasse wird durch den Hauptkassier, die Abteilungskassen werden durch die Abteilungskassiere geführt.

14.2 Die Beiträge werden grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Erhöhungen aller Beiträge gelten erst mit Beginn des folgenden Jahres.

14.3 Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren über die Hauptkasse. Der Hauptkassier ist gehalten, die Abteilungsbeiträge sofort an die Abteilungskassen weiterzuleiten.

14.4 Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse verantwortlich. Ihm ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Kassennunterlagen der Abteilungen zu gewähren.

14.5 Für alle Kassen sind zum Jahresende Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie müssen auch eine Vermögensübersicht enthalten.

14.6 Nach Prüfung der Jahresabschlüsse der Abteilungen durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilungen, erstellt der Hauptkassier den Jahresabschluss des Vereins.

14.7 Nach Prüfung durch die Kassenprüfer legt der Hauptkassier den Jahresabschluss des Vereins dem Vorstand zur Genehmigung und Veröffentlichung bei der Mitgliederversammlung vor.

14.8 Die Hauptkasse wird jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte, Kassenprüfer geprüft.

14.9 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es:
- 15.2.1 der Vereinsausschuss mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat, oder
 - 15.2.2 von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 15.3 In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 15.4 Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 15.5 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 15.6 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Lappersdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hainsacker, den 01.07.2008

Wolfgang Winter
1. Vorsitzender